

der und -bekämpfender Maßnahmen im jeweiligen Bereich und die Berücksichtigung der Erfordernisse zum Verhüten und Bekämpfen übertragbarer Krankheiten bei der Durchführung staatlicher Aufgaben, z.B. bei der Siedlungsgestaltung. Es kommt dabei darauf an, ein koordiniertes Zusammenwirken der Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zu erreichen sowie die gesellschaftlichen Kräfte und die Bürger in den Infektionsschutz einzubeziehen.

Aus dieser Verantwortung ergibt sich für die jeweiligen Leiter und Vorstände die Pflicht, notwendige Maßnahmen zur Sicherung hygienischer Arbeitsbedingungen in die staatlichen Pläne aufzunehmen und — wenn erforderlich — Rahmen-Hygiene- oder Hygieneordnungen zu erlassen (vgl. §§ 1, 15 f. Inf.kr.Ges.).

Konkrete Pflichten sind auch für *Bürger* auf diesem Gebiet festgelegt (vgl. dazu 13.2.2.). Jeder Bürger, der hygienewidrige Handlungen oder Zustände feststellt, ist verpflichtet, auf ihre Unterlassung bzw. Beseitigung zu dringen. Die Untersuchungs- und Behandlungspflichten sind im einzelnen im Inf.kr.Ges. (§§ 11, 18, 20, 27, 29) geregelt. Danach haben Bürger, die zwecks Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ärztlich untersucht und behandelt werden, Anspruch auf Unterstützung durch ihre Betriebe und Einrichtungen durch Arbeitszeitverlagerung oder Freistellung. Erleiden Werk-tätige bei solchen Untersuchungen oder Behandlungen Schäden, so wird Entschädigung geleistet. Ebenso wird für im Interesse der Seuchenbekämpfung vernichtete oder wertgeminderte Gegenstände Entschädigung gewährt (§§ 35 ff. Inf.kr.Ges.).

Besondere Verantwortung tragen die *Ärzte und die anderen im medizinischen Bereich arbeitenden Werk-tätigen* für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (vgl. dazu 13.2.2.).

Der *Minister für Gesundheitswesen* verwirklicht die Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Infektionsschutzes vorwiegend mittels Rechtsvorschriften in Form von AO und DB (§§ 8, 17, 19, 21, 30, 35, 38 f., 51 Inf.kr.Ges.) sowie Weisungen (§§ 4, 6, 23 ff. Inf.kr.Ges.). Mit diesen Regelungen trifft er Festlegungen für die Tätigkeit unterstellter staatlicher Organe und Einrichtungen oder ordnet allgemeine Maßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Krankheiten an. Sowohl der Minister für Gesundheitswesen als auch die *Vorsitzenden der Räte, der Bezirke und Kreise* sind befugt, zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Koordinierungskommissionen zu bilden und zu leiten, erforderliche Maßnahmen anzuordnen, Berichte und Auskünfte zu verlangen sowie Kontrollen durchzuführen (§§ 6 f. Inf.kr.Ges.).

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten ~~Staatlichen~~ *Hygieneinspektion* auf diesem Gebiet ergeben sich aus der Hyg.Insp.-VO in Verbindung mit dem Inf.kr.-Ges. Generell ist den Hygieneinspektionen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten die Aufgabe gestellt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu überwachen, im Falle der Feststellung hygienewidriger Zustände, von übertragbaren Krankheiten oder Seuchengefahrenquellen die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und deren Durchführung zu kontrollieren (§ 5 Inf.kr.Ges.).

Die zuständigen Hygieneinspektionen haben das Recht, in verwaltungsrechtlichen Einzelentscheidungen die notwendigen Maßnahmen für den Infektionsschutz zu treffen. So können sie die Sicherstellung oder Vernichtung mit Erregern übertragbarer Krankheiten behafteter Sachen anordnen oder die Ausübung des Berufs bzw. die Teilnahme an einer Ausbildung untersagen. Sie sind berechtigt, Berichte,